

SATZUNG

über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Struvenhütten und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Kindertagesstättensatzung)

in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 25.06.2013

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.02.2012, 03.12.2012 und 24.06.2013 folgende Satzung erlassen:

Die folgende Textfassung berücksichtigt:

Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung vom 15.02.2012, in Kraft getreten am 01.03.2012,
die 1. Nachtragssatzung vom 06.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013,
die 2. Nachtragssatzung vom 25.06.2013, in Kraft getreten am 01.08.2013:

§ 1 - Allgemeines *

(1) Die Gemeinde Struvenhütten betreibt die Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.

(2) Aufgabe der Einrichtung ist es, den Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag im Sinne der § 4 und 5 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vom 12.11.1991 (GVBl. Schl.-H. S. 651) in der aktuellen Fassung zu erfüllen.

§ 2 - Aufnahme in der Kindertagesstätte

(1) Die Kindertagesstätte dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahrs bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

(2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, deren Personensorgeberechtigte in Struvenhütten gemeldet sind. Bei freien Plätzen können auswärtige Kinder aufgenommen werden.

(3) Anträge zur Aufnahme sind von den Personensorgeberechtigten der Kinder beim Amt Kisdorf einzureichen.

(4) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet das Amt Kisdorf auf Vorschlag der Leitung der Kindertagesstätte. Hierüber wird ein Bescheid erteilt.
Gegen die Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Ausschuss für Jugend und Kultur der Gemeinde Struvenhütten.

(5) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung

- der sozialen Dringlichkeit
- des Alters des Kindes
- des Zeitpunktes der Anmeldung
- des Wohnortes der Personensorgeberechtigten.

§ 3 - Abmeldung, Kündigung und Ausschluss von Kindern *

(1) Die Personensorgeberechtigten können ihre Kinder in der Regel nur zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) und zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres (31. Dezember) abmelden. Die Abmeldung des Kindes ist schriftlich gegenüber dem Amt Kisdorf bis zum 5. Juli zum Ende des Kindergartenjahres oder bis zum 05. Dezember zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

(2) Mit Zustimmung des Trägers kann in besonderen Fällen, wie z. B. Umzug das Betreuungsverhältnis auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten bis zum 5. eines jeden Monats zum Monatsende gekündigt werden.

* § 1 ist geändert und am 01.08.2013 in Kraft getreten.
* § 3 ist geändert und am 01.01.2013 in Kraft getreten.

(3) Kinder, die länger als einen Monat unentschuldig fehlen oder deren Personensorgeberechtigten mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr länger als einen Monat im Rückstand sind, können durch den Träger vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann in Abstimmung mit dem Beirat und der Leiterin/dem Leiter Kinder vom Besuch der Einrichtung ausschließen, wenn diese die Arbeit in der Kindertagesstätte über die Gebühr erschweren. Gleiches gilt auch für Kinder, die wiederholt nicht rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt werden."

§ 4 - Öffnungszeiten *

(1) Die Kindertagesstätte ist von montags bis freitags – mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage – in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

(2) Aus besonderen Gründen kann die Kindertagesstätte geschlossen werden. Über die Schließung sind die Personensorgeberechtigten zu unterrichten.

(3) Die Kindertagesstätte wird 2 Wochen in den Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein, während der Kindergartenausfahrt und eine Woche um die Jahreswende geschlossen. Den genauen Zeitraum legt der Kindergartenbeirat durch Beschluss fest und wird den Eltern durch Aushang in der Kindertagesstätte mitgeteilt."

§ 5 - Aufsicht

Die Kinder unterstehen während der Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Kindertagesstätte. Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg sind die Personensorgeberechtigten.

§ 6 - Haftung

(1) Gegen Unfallschäden sind die Kinder im Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein versichert.

(2) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder, insbesondere Brottaschen, Regenjacken, Gummistiefel, Mützen, Schals und Handschuhe, sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen, um Verluste und Verwechslungen zu vermeiden. Für abhanden gekommene Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

§ 7 - Gesundheitsvorschriften

(1) Die in der Kindertagesstätte aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Die Personensorgeberechtigten haben dieses vor Aufnahme des Kindes durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Das Attest darf nicht älter als 7 Tage sein.

(2) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, so darf es die Kindertagesstätte während der Ansteckungsgefahr nicht besuchen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Gruppenleiterin / den Gruppenleiter der Einrichtung von der Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. Dieses gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann die Kindertagesstätte so lange nicht besuchen, wie die Gefahr einer Ansteckung besteht. Vor Wiederaufnahme eines Kindes muß erneut ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

§ 8 - Benutzungsgebühr **

* § 4 ist geändert und am 01.08.2013 in Kraft getreten.

** § 8 ist geändert und am 01.01.2013 in Kraft getreten.

§ 8 ist geändert und am 01.08.2013 in Kraft getreten.

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätte erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, Unterhaltung und des Betriebes dieser Einrichtung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen eine Benutzungsgebühr.

(2) Die Benutzungsgebühr wird je Kind je Monat errechnet.

Die Benutzungsgebühr für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippenkinder) beträgt:

| | | | | |
|----------------------|------|---------------|---|--------|
| für die Betreuung an | 20,0 | Wochenstunden | € | 210,00 |
| für die Betreuung an | 25,0 | Wochenstunden | € | 230,00 |
| für die Betreuung an | 30,0 | Wochenstunden | € | 270,00 |
| für die Betreuung an | 37,5 | Wochenstunden | € | 310,00 |
| für die Betreuung an | 50,0 | Wochenstunden | € | 400,00 |

Vollendet ein Kind im Laufe eines Monats das 3. Lebensjahr, so ist bei Vollendung bis zum 15. des betreffenden Monats die volle Monatsgebühr für ein Elementarkind zu entrichten. Bei Vollendung des 3. Lebensjahres nach dem 15. des betreffenden Monats ist die volle Monatsgebühr für ein Krippenkind und erst ab dem Folgemonat die Gebühr für ein Elementarkind zu entrichten.

Die Benutzungsgebühr für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Elementarkinder) beträgt:

| | | | | |
|----------------------|------|---------------|---|--------|
| für die Betreuung an | 20,0 | Wochenstunden | € | 145,00 |
| für die Betreuung an | 25,0 | Wochenstunden | € | 165,00 |
| für die Betreuung an | 30,0 | Wochenstunden | € | 185,00 |
| für die Betreuung an | 37,5 | Wochenstunden | € | 215,00 |
| für die Betreuung an | 50,0 | Wochenstunden | € | 290,00 |

Für die Kinder ab dem vollendetem 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gilt die Mindestbetreuungszeit von 20 Wochenstunden in der Zeit von montags bis freitags jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (gesetzlicher Mindestbetreuungsanspruch nach § 24 SGB VIII).

Die Benutzungsgebühr für Kinder ab Schuleintritt bis zum vollendetem 14. Lebensjahr (Hortkinder) für die außerschulische Betreuung vor Schulbeginn und nach Schulschluss beträgt:

| | | | | |
|----------------------|------|---------------|---|--------|
| für die Betreuung an | 5,0 | Wochenstunden | € | 60,00 |
| für die Betreuung an | 10,0 | Wochenstunden | € | 85,00 |
| für die Betreuung an | 17,5 | Wochenstunden | € | 115,00 |
| für die Betreuung an | 20,0 | Wochenstunden | € | 145,00 |
| für die Betreuung an | 25,0 | Wochenstunden | € | 165,00 |

Während der Ferien der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein, außerhalb der allgemeinen Schließzeiten der Einrichtung, können Schulkinder zusätzlich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr in der Kindertagesstätte betreut werden. Die Gebühr wird je Woche zusätzlich erhoben und beträgt € 35,00. Diese Regelung gilt nur für Kinder, die auch außerhalb der Schulferien die Hortbetreuung in Anspruch nehmen. Zur Planungssicherheit, ist dieser Betreuungsbedarf für das 1. Kindergartenhalbjahr (1.08. bis 31.12.) vor Beginn des entsprechenden Kindergartenjahres bis spätestens zum 1.07. und für das 2. Kindergartenhalbjahr (01.01. bis 31.07.) bis spätestens zum 31.12. des Vorjahres anzumelden.

Für eine zusätzliche Betreuung außerhalb der angemeldeten Wochenstunden innerhalb der Öffnungszeit beträgt die Gebühr pro angefangene halbe Stunde 2,00 €. Diese verlängerte Betreuung darf nur für Ausnahmefälle, wie z. B. Fortbildung, Arztbesuch, o.a. Verspätungsgründe, in Anspruch genommen werden.

(3) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Wird ein Kind im Laufe eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen, ist die volle Monatsgebühr zu zahlen.

(4) Eine Änderung der Betreuungszeit ist im Laufe eines Kindergartenjahres möglich. Erfolgt eine Erhöhung der wöchentlichen Betreuungszeit im Lauf eines Monats, wird die erhöhte Gebühr für den vollen Monat fällig. Die Reduzierung der wöchentlichen Betreuungszeit im Laufe eines Monats wirkt sich erst im Folgemonat auf die Monatsgebühr aus.

(5) Bei der Abwesenheit eines Kindes durch Krankheit oder aus sonstigen persönlichen Gründen im Laufe eines Monats ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des betreffenden Monats weiterzuzahlen. Eine Erstattung erfolgt nicht. Nach Ablauf eines Monats seit dem ersten Tag der Abwesenheit kann der Platz durch ein anderes Kind besetzt werden, es sei denn, die Benutzungsgebühr wird von den Personensorgeberechtigten weitergezahlt.

(6) Die für das jeweilige Kindergartenjahr festgesetzte monatliche Benutzungsgebühr ist auch während der allgemeinen Schließzeiten der Einrichtung gemäß § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung von den Personensorgeberechtigten zu zahlen.

§ 9 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme in der Kindertagesstätte und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht, sofern eine Abmeldung nach § 3 Abs. 1 und 2 erfolgt ist.

§ 10 - Gebührenpflichtiger/Gebührenbescheid

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch.

(2) Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird ein Bescheid erteilt. Entsprechend wird bei Änderung verfahren.

(3) Die Gebühr für die in Anspruch genommene verlängerte Betreuung nach § 8 Abs. 2 Satz 12 wird den entsprechenden Personensorgeberechtigten für die Zeit von August bis Dezember zum Ende des Kalenderjahres und für die Zeit von Januar bis Juli zum Ende des Kindergartenjahres durch Bescheid mitgeteilt.

§ 11 - Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Benutzungsgebühr ist im voraus fällig und bis zum 10. eines jeden Monats - bei Neuansmeldungen innerhalb von 10 Tagen nach Aufnahme des Kindes - auf eines der im Bescheid angegebenen Konten der Amtskasse (Kis on) zu überweisen. Es besteht die Möglichkeit, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

(2) Die Gebühr für die in Anspruch genommene verlängerte Betreuung nach § 8 Abs. 2 Satz 12 ist nach Erhalt des Bescheides zum 1. des Folgemonats fällig. Wird zur Zahlung der Benutzungsgebühr bereits am Lastschriftverfahren teilgenommen, wird die zusätzlich Gebühr entsprechend abgebucht.

§ 12 - Elternvertretung/Beirat

(1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Elternvertretung.

(2) Für die Kindertagesstätte ist ein Beirat gemäß § 18 Abs. 1 KiTaG einzurichten. Er besteht aus je einem Mitglied der Elternvertretung und der Gemeindevertretung sowie aus der Leitung der Kindertagesstätte.

§ 13 - Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Personensorgeberechtigten und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Personensorgeberechtigten mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 14 - Inkrafttreten (s. Hinweis)

Die Satzung tritt am 01. März 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Struvenhütten und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Kindergartensatzung) vom 15.08.2000 in der Fassung der 13. Nachtragssatzung vom 05.07.2011 außer Kraft.

Struvenhütten, den 15.02.2012

Mehrens
(Bürgermeister)

Hinweis:

Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung ist am 01.03.2012 in Kraft getreten. Das In-Kraft-Treten der Änderungen richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Nachtragssatzung. Soweit einzelne Bestimmungen nicht mit der Ursprungsfassung in Kraft getreten sind, ist das Datum des In-Kraft-Tretens jeweils als Fußnote vermerkt.

- *Die 1. Nachtragssatzung ist am 06.12.2012 ausgefertigt und am 01.01.2013 in Kraft getreten.*
- *Die 2. Nachtragssatzung ist am 25.06.2013 ausgefertigt und am 01.08.2013 in Kraft getreten.*

Satzung aufgehoben - ungültig -